



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Kreiskrankenhaus Dormagen
Dr.-Geldmacher-Str. 20
41540. Dormagen

Datum: 01. September 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

24.13.01.01

bei Antwort bitte angeben

ORR Hubert

Zimmer: FI10 271

Telefon:

0211 475-5271

Telefax:

0211 475-5981

christoph.hubert@

brd.nrw.de

**Krankenhausförderung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW;
Investitionsprogramm (IP) 2008**

**Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung
(PauschKHFVO) vom 18.3.2008 – GV. NRW, 2008 S. 347 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihnen gemeinsam ist die Landesregierung in hohem Maße daran interessiert, die Förderkennziffern für die Baupauschale Nordrhein-Westfalen sowie die Förderbeträge für das Jahr 2008 so schnell wie möglich festzulegen.

Für einen so weit reichenden Systemwechsel, wie er mit der Baupauschale Nordrhein-Westfalen verbunden ist, gab es jedoch weder Erfahrungs- noch Orientierungswerte. Insofern waren terminliche Unwägbarkeiten insbesondere aufgrund der erstmaligen Datenerhebung nicht auszuschließen. Hierauf wurde bereits in § 8 Abs.1 S. 2 PauschKHFVO hingewiesen.

Die gemeldeten und testierten Bilanzwerte weichen bei einer Reihe von Krankenhäusern in unerwartet hohem Maße von den notgedrungen vereinfachten Schätzungen der Landesregierung ab.

Die Landesregierung hat weder Anlass noch die Absicht, die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Testate in Frage zu stellen. Sie muss jedoch anhand der ihr vorliegenden Daten prüfen, ob Hinweise auf eine ganz oder teilweise unvollständige Bilanzierung der bisherigen Landesförderung vorliegen.

Dienstgebäude:

Fischerstraße 10

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Nordstraße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 01. September 2008

Seite 2 von 2

Auch bei diesen Bilanzansätzen ist davon auszugehen, dass sie rechtmäßig sind. Gleichwohl kann dann eine ersatzweise Festlegung nach dem Sinn und Zweck des § 9 PauschKHFVO erforderlich sein, um zu gewährleisten, dass tatsächlich zuerst die Krankenhäuser die neue Baupauschale erhalten, die gemessen an ihren Leistungsdaten schon vergleichsweise lange keine und / oder nur eine geringe Einzelförderung erhalten haben.

Die dazu erforderlichen Überprüfungen sind eingeleitet, gestalten sich aber verhältnismäßig aufwändig. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass die Festsetzung der Förderkennziffern und der Förderbeträge für das Jahr 2008 noch etwas Zeit benötigen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hubert' with a checkmark at the end.

(Hubert)